

# Zweite Satzung des Marktes Schneeberg zur Änderung der Entwässerungssatzung Vom 24. Mai 2000

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt der Markt Schneeberg, nachstehend Gemeinde genannt, folgende

## Satzung

### §1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Schneeberg, (Entwässerungssatzung –EWS-) vom 26. August 1992, zuletzt geändert am 13. August 1996, wird wie folgt geändert.

Bei § 15 Abs. 2 Nr. 11 wird folgender Spiegelstrich neu eingefügt:

Parameter	Konzentration	Grenzwert
Kohlenwasserstoff	mg/l	20
Kohlenwasserstoffe	mg/l	5 (Abläufe von Koaleszenzabscheidern)
AOX	mg/l	1,0
Blei	mg/l	1,0
Cadmium	mg/l	0,5
Chrom	mg/l	1,0
Kupfer	mg/l	1,0
Nickel	mg/l	1,0
Zink	mg/l	5,0
Quecksilber	mg/l	0,1
extrahierbare lipophile Stoffe	mg/l	100

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

Schneeberg, den 06. Juni 2000  
MARKT SCHNEEBERG

  
(Kuhn)

1. Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2000 im Rathaus Schneeberg – Gemeindkanzlei – zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus und an allen Bekanntmachungstafeln des Marktes Schneeberg (§ 35 der Geschäftsordnung) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.06.2000 angeheftet und am 30.06.2000 wieder abgenommen.

Schneeberg, den 03.07.2000  
MARKT SCHNEEBERG

  
(Kuhn)

1. Bürgermeister